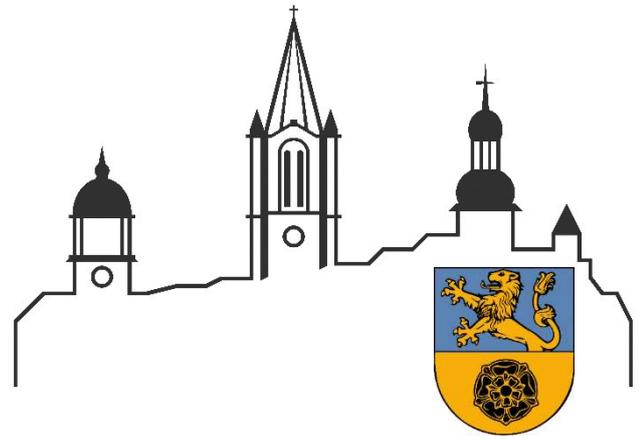


Hygienekonzept

der Stadt Wildenfels für die Durchführung
der Bürgermeisterwahl am 21.02.2021
unter Berücksichtigung
der SARS-CoV2 Pandemie



Vorbemerkung

Dieses Hygienekonzept wurde auf der Grundlage der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 08. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 2) erstellt.

Übertragbarkeit/ Kontaktübertragung gemäß RKI

SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen (Verhältnissen) abhängig. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. langer face-to-face Kontakt) eine besondere Rolle. Dies gilt auch in Situationen im privaten Umfeld mit Familienangehörigen und Freunden außerhalb des eigenen Haushalts und im beruflichen Umfeld.

Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. In Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 m. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Die neuen Varianten von SARS-CoV-2, die zuerst im Vereinigten Königreich und in Südafrika nachgewiesen wurden, sind nach ersten Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und unterstreichen daher die Notwendigkeit einer strengen Einhaltung dieser kontaktreduzierenden Maßnahmen.

Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben können.

Beurteilung der Wahllokale – Risikoanalyse

Die bisher genutzten Wahllokale wurden einer Begehung unterzogen, um eine angepasste Risikoanalyse durchzuführen.

Zugang/Abgang in das Wahllokal und aus dem Wahllokal

Der Zutritt sowie das Verlassen der Wahllokale werden dahingehend geregelt, dass kreuzungsfreie Bewegungsströme der Wählerinnen und Wähler ermöglicht werden. Sofern es die räumlichen Gegebenheiten ermöglichen, erfolgt der Zutritt zum Wahllokal durch einen definierten Eingang.

Zum Verlassen des Wahllokals wird ein räumlich davon abgetrennter Ausgang definiert. Hierbei wird darauf geachtet, dass in möglichst vielen Wahllokalen die Barrierefreiheit erhalten bleibt.

Ist aus baulichen Gründen oder Gründen der Barrierefreiheit keine zwei-Wege-Regelung möglich, erfolgt die Lenkung der Wählerströme durch Beschilderung und/oder Bodenmarkierungen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes stellen sicher, dass nur so viele Personen zeitgleich in das Wahllokal eingelassen werden, wie sich Wahlkabinen in dem Wahllokal befinden, um eine Bildung von Warteschlangen im Wahllokal zu vermeiden. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn sich Wählerinnen oder Wähler einer Hilfsperson bedienen müssen.

Bei Wahllokalen, die nicht direkt betreten werden können, da der Zugang über Flure o.ä. erfolgt, werden bereits am Zugang zum Gebäude klare Hinweise hinsichtlich der Hygieneregeln angebracht. Auch bei schlechter Witterung hat der Wahlvorstand darauf zu achten, dass die maximale Anzahl der Personen, die sich im Wahllokal aufhalten dürfen, nicht überschritten wird.

Hygienehinweise

In allen Wahllokalen werden die Hygienehinweise des Robert-Koch-Institutes gut sichtbar ausgehängt. Die Nutzung der Corona-Warnapp wird dringend empfohlen.

Zusätzlich wird über die Website der Stadt Wildenfels nochmals auf die Einhaltung der Hygieneregeln hingewiesen.

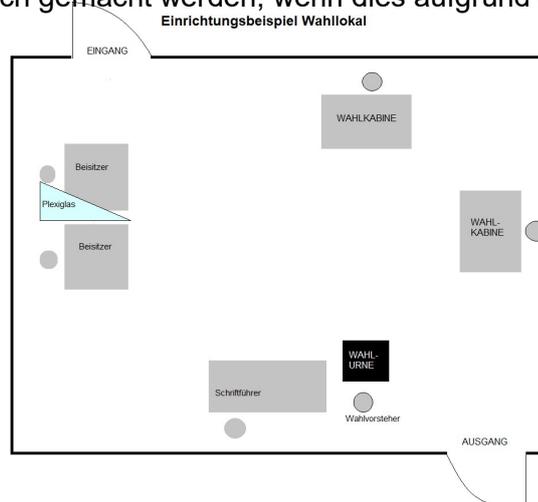
In den Wahllokalen erfolgt eine Beschilderung, dass die Wählerinnen und Wähler zum Schutz ihrer und der Gesundheit Dritter den Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten und Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen.

Aufbau der Wahllokale

Der Aufbau der Wahllokale erfolgt so, dass die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe nicht den Weg von Wählerinnen und Wählern kreuzen, die sich auf dem Weg zur Wahlkabine befinden oder das Wahllokal betreten. Die Wahlurne wird so aufgebaut werden, dass die Stimmabgabe in räumlicher Nähe zum Ausgang erfolgen kann, um ein kreuzungsfreies direktes Verlassen des Wahllokals nach der Stimmabgabe zu ermöglichen.

Ist dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar, soll der Wahlvorstand durch Ansprechen der Wählerinnen und Wähler die Einhaltung des Mindestabstandes und der kreuzungsfreien Wählerströme sicherstellen bzw. regulieren.

In den Wartebereichen vor dem direkten Zutritt zum Wahllokal werden durch Markierungen die Mindestabstandsflächen kenntlich gemacht werden, wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.



Hygiene – Infektionsschutz

In den Eingangsbereichen und in den Wahllokalen werden Möglichkeiten zur Händedesinfektion/Händereinigung zur Verfügung gestellt.

Die Möblierung der Wahllokale erfolgt so, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes den Mindestabstand während der Wahlhandlung untereinander einhalten können.

Für jeden Sitzplatz eines Wahlvorstandes wird eine trennende Schutzeinrichtung installiert. Die Wählerinnen und Wähler haben auch im Wahllokal den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

Es stehen ausreichend Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Hygiene - Schutzausrüstung

Den Wahlvorständen wird Mund-Nase-Bedeckung zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn keine anderen Schutzmaßnahmen (insbesondere trennende Schutzeinrichtungen) bestehen. Kann ein Mitglied des Wahlvorstandes keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, haben die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes mindestens FFP2-Masken zu tragen. Darüber hinaus werden den Wahlvorständen für das persönliche Schutzbedürfnis Handschuhe zur Verfügung gestellt. Eine Pflicht zum Tragen von Handschuhen besteht nicht. Die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMSGZ) vom 08.01.2021 empfiehlt, dem häufigen Händewaschen und ggf. Desinfizieren den Vorzug gegenüber dem Tragen von Einmalhandschuhen zu geben.

Hygiene - Lüftung

Die Wahllokale sind regelmäßig durch den Wahlvorstand zu Lüften. Die Lüftung sollte alle 20 Minuten als Stoßlüftung bei komplett geöffneten Fenster für eine Dauer von drei bis zehn Minuten erfolgen. Vor Beginn der Wahlhandlung sind die Wahllokale gründlich zu lüften.

Hygiene – Reinigung und Desinfektion

Die häufig kontaktierten Oberflächen (z.B. Türklinken, Wahlkabine, Tische) sind regelmäßig durch den Wahlvorstand zu reinigen. Für die Reinigung ist ein handelsüblicher Haushaltsreiniger ausreichend. Eine Flächendesinfektion ist nicht zwingend erforderlich. In den Wahllokalen werden Reinigungsutensilien, Reiniger und Flächendesinfektionsmittel bereitgestellt. Die Reinigung erfolgt mittels Einmaltücher. Diese sind in den bereitgestellten Abfallbehältern nach Gebrauch zu entsorgen. Die Abfallbehälter werden mit Müllbeuteln mit Zugband ausgestattet, um ein hygienisches Verschließen der Müllbeutel zu ermöglichen. Der Spuckschutz sollte nicht desinfiziert werden, um eine Versprödung des Plexiglasses zu vermeiden. Als Reinigungsintervall werden 60 Minuten empfohlen.

Ist durch Niesen oder Husten einer Wählerin oder eines Wählers eine Kontamination von Flächen nicht auszuschließen, sind die betroffenen Flächen direkt im Anschluss an die Stimmabgabe zu desinfizieren.

Den Wählerinnen und Wählern wird empfohlen, für die Wahlhandlung eigene, nicht radierfähige Stifte mitzubringen und zu verwenden. Entsprechende Hinweise erfolgen rechtzeitig über die Website der Stadt Wildenfels.

Werden vom Wahlvorstand Stifte an die Wählerinnen und Wähler ausgegeben, werden die Stifte nach Beendigung der Wahlhandlung in einem hierfür bereitzustellenden Behältnis zurückgegeben und erst nach einer Desinfektion wieder an Wählerinnen und Wähler ausgegeben. Für die Ausstattung der Wahllokale ist eine ausreichende Anzahl an Stiften vorzusehen. In den Wahlkabinen werden keine Stifte vorgehalten.

Hygiene – Wählerinnen und Wähler

Für Wählerinnen und Wähler, die ihre Mund-Nase-Bedeckung vergessen haben, wird eine ausreichende Anzahl an Mund-Nase-Bedeckungen im Wahllokal bereitgehalten. Die ausgegebene Mund-Nase-Bedeckung verbleibt bei den Wählerinnen und Wählern. Wählerinnen und Wählern, die keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können, ist die Wahlhandlung zu ermöglichen. Wählerinnen und Wählern, die Krankheitssymptome zeigen, ist die Wahlhandlung unter Beachtung des Eigenschutzes zu ermöglichen. Nach Beendigung des Wahlvorgangs sollte dann eine umgehende Reinigung der Wahlkabine und der Kontaktflächen erfolgen, insbesondere, wenn durch Husten oder Niesen während des Wahlvorgangs eine Kontamination der Flächen sehr wahrscheinlich ist. Wahlvorstände dürfen bei Verstößen gegen die Vorgaben der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nur ihr Hausrecht ausüben, wenn damit gleichzeitig die Ruhe und Ordnung im Wahlraum beeinträchtigt wird. Im Zweifel sollte die örtliche Ordnungsbehörde informiert werden. Wählerinnen und Wählern, die sich weigern, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ist die Wahlhandlung unter Beachtung des Eigenschutzes der Wahlhelfer zu ermöglichen.

Auszählung der Stimmen

Für die Stimmenauszählung werden den Wahlvorständen filtrierende Halbmasken FFP2 zur Verfügung gestellt, da davon auszugehen ist, dass bei der Stimmenauszählung der Mindestabstand nicht durchgehend eingehalten werden kann. Nach Verordnungslage ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ausreichend. Die Verwendung von FFP2-Masken bietet aber sowohl dem Träger als auch den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes einen ausreichenden Infektionsschutz. Die maximale Tragedauer einer FFP2-Maske beträgt 75 Minuten. Danach ist eine Pause ohne Maske von 30 Minuten einzulegen, bevor die Maske für weitere 75 Minuten verwendet werden darf. Um die Auszählung nicht unnötig in die Länge zu ziehen, wird die Verwendung einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Kann ein Mitglied des Wahlvorstandes keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, haben die anderen Mitglieder des Wahlvorstandes mindestens FFP2-Masken zu tragen.

Beim Auszählen der Stimmen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m soweit möglich eingehalten wird.

Es ist in jedem Fall zu vermeiden, dass zum schnelleren Zählen der Stimmzettel die Fingerkuppen mit der Zunge benetzt werden, um zusammenhängende Stimmzettel bei der Zählung besser trennen zu können. Da es sich bei dem SARS-COV-2 Virus um eine Tröpfcheninfektion handelt, die ihr Einfallstor in Binde- und Schleimhäuten des menschlichen Körpers findet, erhöht das Zählen der Stimmzettel mit benetzten Finger und der Kontakt mit dem Mundbereich das Infektionsrisiko.